

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 58 (1913)  
**Heft:** 7

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Februar 1913, Nr. 2

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. JAHRGANG

No. 2.

15. FEBRUAR 1913

INHALT: Etwas über die Haftpflicht der Lehrer. — Aus dem Kantonsrat. — Aus der Sektion Zürich des Z. K. L.-V. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### Etwas über die Haftpflicht der Lehrer.

Im Amtlichen Schulblatt vom 1. November letzten Jahres ist ein Rechtsgutachten von Hrn. Prof. Egger über Haftpflicht der Schulgemeinden bei Unglücksfällen, die Schüler oder Lehrer während der Schulzeit treffen, veröffentlicht. Die Haftpflicht der Lehrer ist darin nur nebenbei berührt, und der kurze Hinweis auf sie ist ähnlich wie der letzthin den Lehrern zugeschickte Prospekt einer Versicherungsgesellschaft eher geeignet, die Lehrer in bezug auf die im Bereich ihrer Tätigkeit passierenden Schülerunfälle zu beunruhigen.

Eine Anfrage, die nach einem solchen Unfall an den Kantonalvorstand gerichtet wurde, veranlasste diesen, sich eine Rechtsauskunft über den Bereich der Haftung des Lehrers bei Schülerunfällen geben zu lassen.

Der Fall war kurz folgender: Ein Lehrer ging mit seinen Schülern schlitteln. Er übte keinen Zwang aus, sondern beschäftigte diejenigen, die nicht mitkommen wollten, im Schulzimmer. Bei der Schlittenfahrt, die auf nichtvereister Strasse stattfand und an der auch ein Schulpfleger teilnahm, wurden die meisten Schlitten bei einem Rank in die schneebedeckte Wiese geworfen. Hierbei blieb einer Schülerin der Fuss im Gestänge des Davosers hängen, was einen Oberschenkelbruch zur Folge hatte. Ärztliche Hilfe konnte sofort geleistet werden. Der Vater, ein Arbeiter, fand in verständiger Weise, der Unfall hätte beim Schlitteln auch ausser der Schule passieren können und mass dem Lehrer keine direkte Schuld bei. Dagegen wurde in der Gemeinde allgemein die Frage der Haftpflicht des Lehrers besprochen, und manch einer war der Meinung, der Lehrer sei im vorliegenden Fall zu Schadenersatz verpflichtet. —

Die Voraussetzungen der Haftung im allgemeinen sind in Art. 41 des Schweizerischen Obligationenrechts niedergelegt. Er lautet:

«Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.»

Es ist ohne weiteres klar, dass dieser Artikel den oben erläuterten Fall nicht einschliesst, da die Attribute «widerrechtlich», «mit Absicht», «aus Fahrlässigkeit» hier nicht zu treffen.

Es kann also, da diese allgemein umschriebene Haftung nicht Anwendung findet, nur noch die Frage sein, in wiefern der Lehrer in Ausübung seines Amtes haftpflichtig ist.

Art. 61 des O.-R. sagt: Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.

Nun enthält die zürcherische Gesetzgebung keine Bestimmungen, die speziell den Bereich der Haftpflicht des Lehrers umschreibt; sie kennt aber das Vergehen der *Amts-*

*pflichtverletzung*, und diese müsste also in erster Linie nachgewiesen sein, ehe überhaupt von einer Haftung des Lehrers gesprochen werden kann.

Der Begriff der Amtspflicht lässt sich beim Lehrerberuf, der eine vielgestaltige Tätigkeit umfasst, nicht so leicht abgrenzen wie bei andern Beamten, und es ist zum voraus anzunehmen, dass selbst die Meinung der Richter in vielen Fällen verschieden sein wird. Daraus erklärt sich auch die Beunruhigung der Lehrer, die in bezug auf einzelne Zweige ihrer Tätigkeit (Turnen, Schwimmen, Schlitteln, Schlittschuhlaufen, Reisen, Experimente usw.) in einen argen Konflikt kommen. Denn die Gefahr, dass irgend ein Unfall, der bei vorgeschriebenen Übungen passiert, den Lehrer in einen Prozess verwickelt, ist nicht dazu angetan, die Berufsfreudigkeit und -sicherheit zu heben.

Zwar ist es klar, dass im oben erwähnten Fall von einer Amtspflichtverletzung nicht die Rede sein kann, ist doch das Schlitteln eine körperliche Übung, die in der obligatorischen, eidgenössischen Turnschule an Stelle des regulären Turnunterrichts empfohlen wird. Und nur wenn ein Unfall die direkte Folge verkehrter Massnahmen wäre, müsste der Lehrer als schuldig betrachtet werden. Auch wenn der Schüler bei Ausführung einer Turnübung, die die Turnschule vorschreibt (z. B. Hangkehre), unglücklicherweise fielen und eine Hand verstauchte, so könnte der Lehrer kaum verantwortlich gemacht werden. Denn es ist bei einem kollektiven Turnbetrieb ganz ausgeschlossen, dass man jedem Schüler persönlich bereit steht, um einen unglücklichen Fall zu verhüten. Es ginge dabei auch ein wesentliches Bildungsmoment des Turnens, die Übung von Mut und Entschlossenheit verloren. Was man vom Lehrer billigerweise verlangen kann, ist, dass er schwere Übungen nicht unvermittelt bringt, d. h. ehe die vorbereitenden Übungen gemacht sind und dass er bei allgemein als gefahrbringend bekannten Übungen (Grätschsprung) Schüler zur Hilfeleistung bereitstellt. Sollten Gerichte dazu kommen, weiterzugehen, so müssten die Turnlehrer in ihrem Interesse Obstruktion machen und alle Übungen, bei denen allenfalls ein Unfall passieren könnte, unterlassen. Dass dadurch unser Turnunterricht und unsere Jugenderziehung verwässert würde, steht ausser Zweifel.

Weit bedenklicher sind für den Lehrer jene Fälle, wo während der Schulzeit, aber in seiner Abwesenheit, ein Unglück passiert. Da werden nicht nur Laien, sondern auch Gerichte gerne bereit sein, jenes als Folge der Amtspflichtverletzung zu betrachten. Und doch ist es ganz unvermeidlich, dass hie und da die Schüler ohne die direkte Aufsicht des Lehrers sind, z. B. wenn dieser Auskunft erteilen, wenn er Apparate versorgen muss, wenn er sonst eine unausbleibliche Verrichtung hat usw. Es scheint allerdings auch hier rechtlich klar, dass die Schuld nur dann ausgesprochen werden kann, wenn der Unfall als direkte Folge der mangelnden Aufsicht erwiesen werden kann. — Auch der Umstand, dass man den Schülern etwas nicht verboten hat, kann gewiss nicht ohne weiteres als Merkmal der Amtspflichtverletzung beobachtet werden; denn man kann doch nicht alle gefahrbringenden Möglichkeiten erwägen und da-

vor warnen. Es gibt Verbote, die direkt lächerlich wirken, obgleich sie Handlungen betreffen, die übermütigen Knaben nicht selten Unheil bringen. Aber auch eine allgemeine Mahnung, «Ihr sollt nicht übermütig sein», dürfte kaum als das notwendige Merkmal erfüllter Pflicht anerkannt werden. Wir müssen doch in jedem Alter ein bestimmtes Mass von Pflichtgefühl und Selbstverantwortlichkeit voraussetzen und verlangen. Wenn wir das nicht können, dann hört überhaupt der Glaube an eine erzieherische Wirksamkeit auf, und wir sinken zu Schulpolizisten herab.

Diese Überlegungen werden den erwachenden Ruf nach einer Haftpflicht der Schule bei Schülerunfällen nicht dämpfen können; denn der Haftpflichtgedanke ist eine notwendige Folge der sozialen Anschauungen, die unsere Zeit beherrschen. Die Frage ist nur, wer in erster Linie verantwortlich zu machen ist. Das Gutachten von Herrn Prof. Egger sagt, dass es die Gemeinde nur in ganz speziellen Fällen (mangelhafte Baukonstruktion usw.) sein könne. Wir Lehrer wollen auch nicht haften, wo wir eine direkte Schuld von vornherein ablehnen müssen. So bleiben denn nur Kanton und Bund, durch deren Mittel das Werk einer allgemeinen Schülerversicherung durchgeführt werden könnte. Wohl bestehen keine Gesetze, die jetzt schon auf rechtlicher Grundlage Kanton oder Bund verunglückten Schülern gegenüber haftbar machen. Doch lässt sich die moralische Pflicht der Hilfe in bestimmten Fällen nicht leugnen, wenn man den Zwang in Berücksichtigung zieht, den der Staat in Bezug auf die Erziehung der Jugend ausübt. Der Staat verfügt durch das Gesetz über die Kinder, der Bund schreibt sogar die einzelnen Turnübungen vor und veranlasst die Lehrer, Ausflüge, Schlittenpartien, Schwimmübungen usw. vorzunehmen (was wir selbstverständlich begrüssen); dafür erwächst ihm, der einen organisierten Gesamtwillen darstellt, auch eine organisierte Pflicht. Die logische Konsequenz der Militärversicherung ist die Schülerversicherung für den Turnunterricht. Den übrigen Teil der Haftpflicht bei Schülerunfällen hätte der Kanton zu übernehmen. Es ist zu begrüssen, dass der zürcherische Erziehungsrat diese Frage schon ernstlich ins Auge gefasst hat. Begreiflich war es auch, dass er nicht einer Versicherungsgesellschaft 30,000 Franken Prämie zahlen wollte; denn der Kanton hat wahrlich keine Ursache in sein Budget Versicherungsdividenden aufzunehmen. Unser Kanton ist aber gross genug, um ohne das geringste Risiko durch Aufnahme eines bescheidenen Budgetpostens die Selbstversicherung seiner Schüler für die ganze Dauer ihrer Schulzeit durchzuführen. Wenn man die Schülerversicherung den Gemeinden überlässt, wird sie stets etwas Halbes bleiben. Viele Gemeinden werden sich dazu gar nicht verstehen können.

Wir Lehrer haben ein Interesse daran, dass diese staatliche Versicherung bald zur Verwirklichung gelange; denn mit ihr werden auch ungerechte Zumutungen an den Lehrer — der eben bei allen Schülerunfällen der erste ist, den man gerne verantwortlich machen möchte — verschwinden.

Mit den seltenen Fällen, die auf wirkliche oder vermeintliche, grössere oder kleinere Schuld des Lehrers zurückzuführen sind, werden die Lehrerverbände schon fertig werden. Jedenfalls wird auch für die Lehrer die Selbstversicherung das billigste sein. Ein Versicherungsprospekt verlangt für die Haftpflichtversicherung pro Lehrer 7 Franken. Das scheint auf den ersten Blick wenig. Denken wir aber, dass 1000 Lehrer eine solche Versicherung eingehen, so macht das in einem Jahr 7000 Franken und in etwa 11 Jahren mit Zins und Zinseszins 100,000 Franken. Mit dieser Summe liessen sich alle Zahlungen bestreiten, die nicht nur für die so Versicherten, sondern vielleicht für die Lehrerschaft der ganzen Schweiz als Entschädigung bei Haftpflicht ausbezahlt werden müssen.

Darum reden wir unser Wort der Selbstversicherung. Und zwar erstreben wir in erster Linie *Versicherung aller Schüler durch den Kanton* (Selbstversicherung auf Grund eines Regulativs) *mit Unterstützung aus den Mitteln der schweizerischen Unfallversicherung, und der Übernahme des Risikos für den Turnunterricht durch den Bund.*

In zweiter Linie wird der Lehrerverein (kantonal oder schweizerischer) die *Haftpflicht der Lehrer*, soweit das Verschulden sich nicht als Verbrechen darstellt, *durch Selbstversicherung übernehmen.* G.

## Aus dem Kantonsrat.

Wir beginnen heute mit der Wiedergabe des Protokolles des Kantonsrates über die Beratungen des Abschnittes *Erziehungswesen* im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1911. Im «Päd. Beob.» soll hin und wieder den Mitgliedern des Z. K. L.-V. ausführlicher, als es in der Presse geschehen kann, zur Kenntnis gebracht werden, was in unserer obersten gesetzgebenden Behörde über Schul- und Erziehungsfragen gesprochen wird.

Montag, den 9. Dezember 1912.

A. Reichen-Winterthur referiert. Zum Abschnitt *Hochschule* bemerkt er: Die Kommission wünscht, dass dem Institut für physikalische Medizin weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und die Frage geprüft werde, ob die bezüglichen Disziplinen nicht zum Prüfungsfach der eidgenössischen Medizinalprüfung gemacht werden sollten und könnten.

Dieses Institut ist bekanntlich vor verhältnismässig kurzer Zeit ins Leben gerufen worden und es verdankt seine Entstehung zum grossen Teil den unermüdlichen und immer wiederkehrenden Bestrebungen und Bemühungen der Naturheilvereine. Es muss anerkannt werden, dass die Behörden und die medizinische Fakultät mit dieser Gründung nicht nur den Wünschen weiter Volkskreise, sondern auch der Entwicklung der modernen Medizin verständnisvoll entgegengekommen sind. Man darf sagen, dass die bisherige Tätigkeit des Instituts zeigte, dass die Gründung einem vorhandenen Bedürfnis entsprochen hat. Ich hatte Gelegenheit, mich persönlich von der Notwendigkeit dieser Abteilung zu überzeugen. Während des Besuches, den ich dem Institut abstattete, waren die Warteräume mit zahlreichen Patienten besetzt und Arzt und Wartepersonal so stark beschäftigt, dass eine Reihe von Konsultationen auf einen andern Tag verschoben werden musste. Leider sind die betreffenden Wart- und Konsultationsräume ausserordentlich beschränkt und primitiv. Dasselbe ist zu sagen von den Lokalitäten, die zu therapeutischen Zwecken verwendet werden. Abgesehen von der räumlichen Beschränktheit gilt das besonders von den Einrichtungen, Bädern, Apparaten usw. Einige dieser Einrichtungen reichen nicht im entferntesten an diejenigen ähnlicher, privater, moderner Bad- und Heilanstalten heran. Dass die öffentliche Badanstalt, die mit dem Institut verbunden ist und seinerzeit vom Staate mitübernommen werden musste — und zwar, weil der Eigentümer sich weigerte, diesen Teil des Etablissements vom übrigen Betrieb und damit vom Mietvertrag abzutrennen, eine von Jahr zu Jahr sich vermindernde Frequenz zeigt und geringere Einnahmen aufweist, ändert an der Notwendigkeit des Ausbaues der eigentlichen Anstalt nichts.

Recht fühlbar macht sich der Mangel einer grösseren und zweckdienlicheren klinischen Abteilung. Müssen Patienten in ständiger Behandlung bleiben, so steht allerdings eine Anzahl Zimmer und Betten im Hause zur Verfügung, indem der Verwalter im Gebäude eine Art Pension führt, in der die Patienten Unterkunft finden. Das Minimum des täglichen

Pensionspreises beträgt Fr. 4. Da die Kur sehr oft von längerer Dauer ist, so sind ihre Kosten für unbemittelte Patienten unerschwinglich; weil alle die Vergünstigungen, die solche Patienten in den übrigen kantonalen Krankenanstalten geniessen (Armenpflege taxen etc.) hier wegfallen.

Es kann nicht Aufgabe der Kommission sein, die Frage zu prüfen, in welcher Weise der Ausbau und die Erweiterung des Instituts vorgenommen werden können. Sie begnügt sich mit dem Wunsche, dass der Regierungsrat demselben auch fernerhin alle Aufmerksamkeit schenke. Wie uns mitgeteilt wird, soll eine Verlegung in die Nähe der übrigen medizinischen Anstalten der Hochschule in Aussicht genommen sein. Die Kommission begrüsst diesen Plan, wünscht aber, dass eine allgemeine Verbindung mit den übrigen Kliniken der Selbständigkeit und Entwicklungsmöglichkeit keinen Eintrag tue, so dass die sogenannten modernen Heilmethoden auch bei uns zu voller Entfaltung kommen, ähnlich wie dies an einigen Orten im Auslande der Fall ist. Eine Verlegung in die Nähe der übrigen medizinischen Lehranstalten dürfte auch auf die Frequenz von Seite der Studierenden — deren Zeit sehr bemessen ist — nicht ohne Einfluss sein. Diese Frequenz würde offenbar auch dadurch gefördert, dass in den medizinischen Prüfungen auf die Disziplinen, die hier gelehrt werden, mehr Gewicht gelegt wird, als das bis jetzt der Fall zu sein scheint. Die Kommission hat ihre Bemerkungen kurz zusammengefasst im schriftlichen Berichte niedergelegt, um weiteren Kreisen zu zeigen, dass die Behörden alles tun, um den genannten neueren Zeitbestrebungen entgegenzukommen.

In der *Kantonsbibliothek* sind die Raumverhältnisse andauernd unbefriedigend. Ein Augenschein und die Mitteilungen der Beamten zeigten, dass, auch wenn die Baufrage energisch gefördert wird und die geplante städtische und kantonale Zentralbibliothek zustande kommt, es noch mehrere Jahre dauert, bis an den innern Um- und Ausbau im Chore, der alsdann blosses Bücherdepot sein würde, geschritten werden kann. Nach den Mitteilungen der Bibliothekare werden jährlich im Durchschnitt 2500 gebundene Bände eingestellt, und es müssen ausserdem die 4—5000 Stück Dissertationen und Programme aus dem Tausche eingereiht werden. Gewisse Abteilungen, die früher keine oder fast keine Rolle spielten, wachsen jährlich bedeutend. Wie der Besuch zeigte, ist eine Aufstellung jetzt schon nur dadurch möglich, dass man Zusammengehörendes auseinanderreisst und bald da und bald dort aufstapelt. Darunter leidet der Betrieb. Nicht einmal die Beamten der Bibliothek wissen, wo die Sachen stehen. Ein Zustand, der auch bei Brandausbruch höchst folgenswer wäre. Es muss hier also so bald als möglich Abhilfe geschaffen werden, vielleicht in dem Sinne, dass der Bibliothek vom Kanton, ähnlich wie das gegenüber der Stadtbibliothek von der Stadt geschehen ist, ein Raum in einem benachbarten Verwaltungsgebäude abgetreten würde, damit dort ein Teil der alten, wenig benutzten Bestände placiert werden könnte. Die Forderung ist nicht neu. Aber nachdem für das Staatsarchiv in einem Flügel des Obmannamtes Platz gemacht worden ist, sollte auch der Kantonsbibliothek in einem Raume geholfen werden.

(Forts. folgt.)

### Aus der Sektion Zürich des Z. K. L.-V.

Mit dem Jahr 1913 tritt in den zürcherischen Kapiteln der Bezirke Winterthur und Zürich insofern eine eingreifende Änderung ein, als dieselben aufhören, eine Einheit zu bilden. In Winterthur fand die Zweiteilung so statt, dass eine Nord- und Südhälfte die Versammlungen je gesondert abhalten wird. Das Kapitel Zürich zerfällt gemäss seinem Antrag,

der vom Erziehungsrat genehmigt wurde, in vier Abteilungen. Die erste Abteilung wird die Stadtschulkreise I und V mit den zugehörigen Landgemeinden des rechten Seeufers umfassen; die zweite besteht aus dem Stadtkreis II nebst den links der Bäckerstrasse liegenden Quartieren des Stadtschulkreises III und den Landgemeinden Albisrieden, Urdorf, Birmensdorf, Aesch und Uitikon; die dritte Abteilung umfasst den Stadtschulkreis III rechts der Bäckerstrasse mit den linksufrigen Limmattalgemeinden Altstetten, Schlieren, und Dietikon, und endlich die vierte Abteilung wird bestehen aus dem Stadtschulkreis IV (politisch 6) und den rechtsufrigen Orten des Limmattales.

An Stelle des bisherigen dreigliedrigen Vorstandes sind nun bei der Konstituierung an den ersten Versammlungen der Abteilungen zwölf Chargen zu verteilen, mit der Wahl der Gesangleiter deren sechzehn. Früher geäusserten Wünschen gemäss und in der Absicht, das geheime Wahlgeschäft möglichst auf einen Wahlgang zu beschränken, versammelte sich die Sektion Zürich am 3. Februar 1913 entsprechend der obigen Vierteilung in besonderen Versammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Besetzung der neuen Ämter, zu deren Annahme jeder Kapitulär verpflichtet werden kann, wenn er nicht in der frühern Amtsdauer eine Charge bekleidet hat. Die Vorversammlungen waren durch Vertrauensmänner gut besucht und schlugen den Abteilungen folgende Kollegen vor:

*I. Abteilung.* Präsident: Herr Theodor Bodmer, Sekundarlehrer Kreis V; Vizepräsident: Herr Albert Fischer, Primarlehrer Kreis I; Aktuar: Herr Ernst Möckli, Primarlehrer Kreis I; Gesangleiter: Herr Julius Nievergelt, Primarlehrer Kreis V.

*II. Abteilung.* Präsident: Herr Hch. Sulzer, Sekundarlehrer Kreis III; Vizepräsident: Herr Jakob Bosshard, Primarlehrer Kreis II; Aktuarin: Fräulein Bertha Wolfer, Primarlehrerin Kreis III; Gesangleiter: Herr Jakob Gugerli, Primarlehrer Kreis III.

*III. Abteilung.* Präsident: Herr Albert Brunner, Primarlehrer, Kreis III; Vizepräsident: Herr Eug. Meier, Primarlehrer in Dietikon; Aktuarin (Doppelvorschlag): Fr. Emilie Schäppi und Fr. Martha Schälchlin, Primarlehrerinnen, Kreis III; Gesangleiter: Herr Albert Wydler, Primarlehrer, Kreis III.

*IV. Abteilung.* Präsident: Herr Dr. Hch. Hirzel, Sekundarlehrer Kreis IV; Vizepräsident: Herr Hans Honegger, Primarlehrer, Kreis IV; Aktuar: Herr Jakob Meier, Primarlehrer in Seebach; Gesangleiter: Herr Jakob Schmid, Primarlehrer, Kreis IV.

Gemäss dem Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 können obige Abteilungen zur Wahl der Bezirksschulpfleger und zur Beratung besonders wichtiger Angelegenheiten in einer Einheit tagen, deren Leitung abwechselungsweise einem der Abteilungspräsidenten zufällt. Die Konferenz der Abteilungsvorstände muss aber auch konstituiert werden zur gleichzeitigen Festsetzung der Abteilungsversammlungen und zur Anordnung gemeinsamer Tagungen, sowie für die Beratungen über die Hilfskasse des Kapitels Zürich und ähnlicher gemeinsamer Verhandlungsgegenstände. Aus den vier Präsidenten wird zu diesem Ehrenposten der Vorsitzende der III. Abteilung, Herr Albert Brunner, vorgeschlagen. Der Vorgeschlagene hat zwei Jahre als Aktuar und zwei Jahre als Vizepräsident des ungeteilten Kapitels geamtet; es ist deshalb zu hoffen, dass die Konferenz der Abteilungsvorstände ihm die Leitung der vereinigten Abteilungen übertragen werde.

Getrennt werden von nun an die vier Abteilungen marschieren, um im kleineren Zirkel die praktische und theoretische Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern; sobald sich

aber wichtige Fragen des Unterrichtswesens im allgemeinen zur Tagesordnung melden, so wird das vereinigte Kapitel, treu seiner Tradition, als geeinigte, grösste gesetzliche Bezirksorganisation sein gewichtiges Wort in kantonalen Schulfragen mitreden.

Hg.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### I. Vorstandssitzung

Samstag, den 18. Januar 1913, abends 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Das Protokoll der 24. Vorstandssitzung vom Jahre 1912 wird verlesen und genehmigt.

2. Die von einem Sektionspräsidenten erst jetzt eingelangte Rechnung betreffend Gänge usw. anlässlich der Nichtbestätigung eines Sekundarlehrers im letzten Frühling wird zur Bezahlung dem Quästor überwiesen.

3. Von ungenannt sein wollender Seite wird der Unterstützungskasse des Kant. Lehrervereins der Betrag von 50 Fr. geschenkt. Wir sagen dem Geber hierfür besten Dank.

4. Als vor Jahren ein Kollege infolge eines Fehlers in seiner Schulführung von seiner Lehrstelle zurücktreten musste, bezahlte ihm der Kant. Lehrerverein die Hälfte der Umzugskosten. Heute erstattet er uns den Betrag samt Zinsen in nobler Weise zurück.

5. Dem Vorstand liegt ein krasses Beispiel jener Gemeinden vor, die auf Grund der neuen Gesetzesbestimmungen betreffend die Staatsbeiträge an die Lehrerwohnungen einen Beutezug auf die Staatskasse beabsichtigen.

6. Es werden auf Antrag des Zentralquästors drei Gesuche von Schuldnern der Darlehenskasse um Stundung bewilligt. In einer nächsten Sitzung wird sich der Vorstand mit jenen Schuldnern befassen müssen, die es mit ihren eingegangenen Verpflichtungen sträflich ungenau nehmen.

7. Der Quästor der Sektion Winterthur muss zu seinem Leidwesen von Zweien berichten, die ihre Fahresbeitragskarte refusiert haben. Sonderbare Heilige!

8. Zentralquästor Huber meldet den erfreulichen Eingang der ausserordentlichen Beiträge.

9. Der Vorstand nimmt Notiz vom Eingang einer Rechnung für ein Rechtsgutachten und weist sie zur Zahlung an.

10. Eine kleinere Gemeinde mit geteilter Schule erhält auf ihr Gesuch aus unserer Besoldungsstatistik eine Zusammenstellung der Gemeindezulagen ähnlich situierter Orte, um die Zulagen für ihre Lehrer einer zeitgemässen Revision unterziehen zu können. Jene Lehrstellen sind im Vergleich mit denen an ungeteilten Schulen beim neuen Besoldungsgesetz in der Tat etwas schlecht weggekommen.

11. Der Stellenvermittler sollte vier Primar- und zwei Sekundarschulpflegen mit Nominationen bedienen, hat aber Mangel an Kandidaten. Beklagten sich vorher die Gemeinden, denen die Lehrer weggingen, so scheint die Reihe hierfür nun an die zu kommen, die Stellen zu besetzen haben.

Ein Lehrer wird auf Wunsch von der Vermittlungsliste gestrichen, da er eine Wahl in seiner Gemeinde angenommen hat, ein anderer, weil er durch unsere Vermittlung eine bessere Stelle erhält.

12. Die in letzter Nummer geäusserte Vermutung betreffend die Ausrichtung der Vikariatsentschädigung für das Jahr 1912 hat sich bestätigt. Auf der Erziehungsdirektion besteht die bestimmte Meinung, dass das neue Gesetz auch hier bis zum 1. Mai rückwirkend sei; dagegen

sei die Kanzlei infolge der vom Gesetz verursachten Mehrarbeit mit der Berechnung der Nachzahlungen noch im Rückstand.

Auch die pensionierten Kollegen, die von der Teuerung natürlich wie die andern betroffen werden, sollen, soweit es an der Erziehungsdirektion liege, pro 1912 nicht leer ausgehen.

13. In Zürich wurde ein Lehrer vom Präsidenten der Kreisschulpflege mit 5 Fr. gebüsst, weil er einer amtlichen Zitation zu dem betreffenden Vorgesetzten auf den zweiten Weihnachtstag nicht Folge leistete. Er hatte Besuch erhalten und telephonisch um Verschiebung der Audienz auf den folgenden Tag ersucht, war jedoch brüsk abgewiesen worden. Der Gebüusste rekurrierte gegen die Bussenverfügung gestützt auf § 2 des Ruhetagsgesetzes, der bestimmt, dass auf Sonn- und Festtage keine amtlichen Audienzen angesetzt werden dürfen. Es steht jedenfalls ausser Zweifel, dass die Busse aufgehoben werden muss. Da innert verhältnismässig kurzer Zeit der zweite Lehrer von diesem Präsidenten gebüsst worden ist, herrscht unter der Lehrerschaft des Kreises begreifliche Aufregung. Sie wurde noch vergrössert dadurch, dass während schwebenden Rekurses bereits mit Pfändungsbefehl gegen den Lehrer vorgegangen wurde. Dieses wie einige andere Beispiele lassen vermuten, dass dem städtischen Funktionär die richtige Auffassung seines schönen und hohen Amtes abgehe.

14. Der Vorstand nimmt einen Bericht von Vizepräsident Honegger in Sachen des neuen Steuergesetzesentwurfes entgegen und fasst Beschlüsse über die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit.

15. Dem Kollegen, der vom Obergericht von der Anklage auf Überschreitung des Züchtigungsrechtes freigesprochen wurde, werden die von ihm vor Gericht nicht geltend gemachten Anwaltskosten und die Gerichtstaxen erster Instanz aus der Vereinskasse vergütet, da er unermittelt ist und den Prozess auf die Weisungen des Kantonalvorstandes weitergeführt hat.

16. Der Kantonalvorstand stellt sich und event. auch der Delegiertenversammlung für das angefangene Jahr neben der Behandlung der laufenden Geschäfte folgende drei Aufgaben: Prüfung der Frage der Haftpflicht des Lehrers; Mitarbeit an der Reorganisation des Schweizerischen Lehrervereins; Stellungnahme zum neuen Steuergesetz.

17. Vizepräsident Honegger referiert über die Abrechnung mit Orell Füssli betr. die Separatabonnemente des «Pädag. Beobachter» im zweiten Halbjahr 1912. Die Rechnung, die sich bei 263 Abonnenten auf Fr. 185.40 beläuft, wird zur Zahlung angewiesen.

Ein Teil der Verhandlungen hat vertraulichen Charakter.  
Schluss 8 Uhr. W.

### An die Säumigen.

Da der ausserordentliche Beitrag an den Z.K.L.V. von einer Anzahl Kollegen zu Stadt und Land noch nicht entrichtet worden ist, war es Unterzeichnetem bis anhin unmöglich, die Rechnung pro 1912 abzuschliessen. Ich gelange darum mit dem freundlichen Ersuchen an die betr. Mitglieder, mir zu ermöglichen, dass ich recht bald mich der dringenden Pflicht entledigen kann.

Einzahlungen können kostenlos unter Postcheck VIII b. 309 (Zürch. Kantonaler Lehrerverein, Quästorat Rätterschen), gemacht werden.

Rätterschen, den 12. Februar 1913.

Der Zentralquästor.